



Alarmanlagen - geht das nicht einfacher?

„Das ist doch alles viel zu viel Aufwand. Kaufen Sie sich stattdessen nur ein Gerät, das mit völlig innovativer Technik funktioniert. Das können Sie irgendwo in eine Ecke stellen, schließen es an die Steckdose an und Ihr komplettes Haus wird überwacht!“ Diese Aussagen vermitteln häufig Zeitungsanzeigen, Internet und Verkäufer solcher Anlagen.

Doch was steckt hinter diesen Produkten? Können Verbraucher bzw. gewerbliche Kunden sich auf diese vermeintlichen Qualitätsaussagen in der Werbung wirklich verlassen?

Solche Geräte arbeiten häufig mit einem eingebauten Druckmessgerät, ähnlich einem Barometer. Wenn nun jemand irgendwo ein Fenster oder eine Tür öffnet, kommt es kurzzeitig zu geringen Luftdruckschwankungen. Diese Druckschwankungen soll das Gerät erkennen und eine Alarmmeldung abgeben. In Zusammenhang mit diesen Anlagen werden häufig Techniken wie Druckalarm, Infraschall oder Volumenüberwachung genannt. Derartige Anlagen wurden auch schon unter der Bezeichnung „kosmische Einbrecherfalle“ vertrieben.

Die Anbieter wollen vermitteln, dass es keiner großen Kenntnisse bedarf, eine funktionierende Alarmanlage zu planen und zu installieren.

Aber: Eine Alarmanlage glänzt im optimalen Fall durch beharrliches Schweigen. Nur im Falle des Falles muss sie den Einbruch oder eine andere Gefahr zuverlässig melden. Das bedeutet auch, dass die Anlage - hoffentlich - selten „ausprobiert“ wird.

Das Landeskriminalamt Hessen hat kürzlich beispielhaft zu einem Anbieter vorgenannter Systeme folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Einbruchmeldesystem „Bublitz Alarm (B1 & B2)“ erfüllt derzeit nicht die Anforderungen, die durch die Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) für die Empfehlung von Einbruchmeldeanlagen vorgegeben sind.

Die Mindestanforderungen der Polizei an Einbruchmeldeanlagen sind im „Bundeseinheitlichen Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen“ festgelegt.

Die Grundsätze zum Einsatz von Anlagenteilen/Geräten sind im Pflichtenkatalog (Pfk) unter Nr. 4.3 wie folgt geregelt:

Es müssen grundsätzlich Anlagenteile/Geräte für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen eingesetzt werden, die sowohl einzeln als auch auf bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von hierfür nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldetechnik akkreditierten Zertifizierungsstellen (z.B. BSI/VdS) für die entsprechende Klasse geprüft und zertifiziert sind.

Da für das Einbruchmeldesystem „Bublitz Alarm (B1 & B2)“ derzeit eine solche Prüfung und Zertifizierung von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldetechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle nicht besteht, sind die Mindestanforderungen für eine Empfehlung durch die Polizei nicht gegeben und das genannte System kann somit nicht durch die Polizei empfohlen werden. Weiterhin ist der Aufbau dieses Systems mit einer klassischen Einbruchmeldeanlage nach Pflichtenkatalog nicht vergleichbar.

Damit Kunden sicher sein können, dass ihre Alarmanlage im Ernstfall fehlerfrei arbeitet, ist es empfehlenswert, sich bei der Beratung und insbesondere bei technischen Fragen auf das Wissen örtlich ansässiger Fachunternehmen zu verlassen. Diese Fachleute sind auch die Richtigen, um regelmäßig zu überprüfen, ob die Alarmanlage (noch immer) ordnungsgemäß funktioniert.